

Vergabeunterlagen  
zum offenen Verfahren

---

**Leistungsbeschreibung zur Durchführung des Schülerspezialverkehrs  
in den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028**

---

## Leistungsbeschreibung und Preiskalkulation

### Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
1.1	Auftraggeber .....	3
1.2	Gegenstand und Ziel der Ausschreibung.....	3
2	Hinweise zur Preiskalkulation.....	5
2.1	Preiskalkulation .....	5
2.2	Änderungen von Beförderungsdaten.....	6
3	Allgemeines .....	6
4	Leistungen des Auftragnehmers .....	7
4.1	Fahrdienstorganisation.....	7
4.2	Durchführung des Fahrdienstes .....	8
5	Anforderungen an das Fahrdienstunternehmen .....	9
5.1	Anforderungen an das Personal.....	9
5.2	Anforderungen an die Fahrzeuge.....	9
5.3	Anwendung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge .....	10
6	Zuschlagskriterium .....	11

## 1 Vorbemerkung

### 1.1 Auftraggeber

Auftraggeber ist der Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald).



Der Landkreis Dahme-Spreewald hat mit ca. 178.300 Einwohnern auf einer Fläche von 2.261 Km<sup>2</sup> für ca. 10.800 Schülerinnen und Schüler die Schülerbeförderung sicher zu stellen. Davon werden durchschnittlich ca. 10.100 Schülerinnen und Schüler mit dem öffentlichen Personennahverkehr und ca. 700 im Schülerspezialtransport befördert. Befördert wird zur zuständigen Grund- bzw. zur weiterführenden Schule. Dabei kann die Schule sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald liegen.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.dahme-spreewald.info](http://www.dahme-spreewald.info)

### 1.2 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

Als Schulträger übernimmt der Landkreis Dahme-Spreewald die Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler, die in seinem Gebiet ihre Wohnung haben. Das gilt auch für die Kinder und Jugendlichen, die keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können oder aufgrund gesundheitlicher Gründe auf spezielle Fahrdienste angewiesen sind. Der Landkreis Dahme-Spreewald organisiert zurzeit für über 700 Kindern einen solchen Schülerspezialverkehr.

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung sollen ein oder mehrere Vertragspartner ermittelt werden, die die Beförderung von Schülerinnen und Schülern ab dem 24.08.2026 bis zum 05.07.2028 zu den folgend genannten Schulorten übernehmen:

<b>Lose</b>	<b>Region</b>
1 – 11	Berlin
12	Bestensee
13 – 22	LK Spree-Neiße und Cottbus
23 – 24	Finsterwalde
25 – 26	Gröditsch
27 – 34	Groß Köris
35 – 37	Heidesee
38 – 63	Königs Wusterhausen
64 – 70	Amt Lieberose-Oberspreewald
71 – 96	Lübben und Lubolz
97 – 104	Lübbenau
105 – 107	Luckau und Crinitz
108 – 114	Mittenwalde
115 – 130	LK Oder-Spree
131 – 138	Potsdam und LK Potsdam-Mittelmark
139	Rüdersdorf
140	Schönefeld
141	Schönwalde
142 – 151	LK Teltow-Fläming
152 – 153	Walddrehna
154 - 159	Zeuthen, Wildau, Eichwalde

Die einzelnen Schulen der Regionen sowie die für die Ausschreibung notwendigen Schülerdaten (Wohnort, Klasse) entnehmen Sie bitte aus den jeweiligen Loslisten.

## 2 Hinweise zur Preiskalkulation

---

### 2.1 Preiskalkulation

1. Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Form von einem Tourenpreis (Brutto) je Los für jeweils eine Hin- und Rückfahrt. Eine Unterteilung der Lose ist nicht möglich. Sämtliche preisbeeinflussende Faktoren müssen in den Angebotspreisen enthalten sein und die vollständige und vertragsgemäße Leistungsdurchführung umfassen.
2. Bei Änderungen der Ausschreibungsunterlagen besteht die Möglichkeit bis zum Ablauf der Angebotsfrist das/die eingereichte/n Angebot/e zurückzuziehen und/oder (Neu-)Angebot(e) abzugeben.
3. Den Vergabeunterlagen sind exemplarische Adresslisten (je Los) beigelegt, die die Wohnorte der momentan in den jeweiligen Regionen wohnenden Schülerinnen und Schüler enthalten. Die Adresslisten können insofern eine Grundlage für Ihre Angebotskalkulation sein. Diese werden nach Feststellung der zu befördernden Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2026/2027 aktualisiert. Weiterhin werden Besonderheiten mitgeteilt, die sich aus der Behinderung der jeweiligen zu befördernden Person ergeben und die für die zu erbringenden Beförderungsleistungen insbesondere kalkulatorisch von Bedeutung sind.
4. Die Wohnorte der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Losen befinden sich in einem Umkreis von 25 km bzw. in dem Schulstandort.
5. Für die Kalkulation der Netto-Fahrpreise je nach Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge pro Tour wird von einer Kapazität von 8 Schülerinnen und Schüler pro Fahrzeug ausgegangen. Somit ergibt sich folgende Aufteilung:

Fahrzeug 1 – 1 bis 8 Schülerinnen und Schüler

Fahrzeug 2 – 9 bis 16 Schülerinnen und Schüler

Fahrzeug 3 – 17 bis 24 Schülerinnen und Schüler

6. Der tatsächliche Einsatz kann auch mit Fahrzeugen mit einer geringeren Sitzkapazität erfolgen. Jedoch sollte bei einem Hinzukommen von Schülerinnen und Schülern in dem jeweiligen Los die Beförderung zu den gegebenen Preisen abgesichert werden.
7. Zur Erfüllung des SaubFahrzeugBeschG schreibt der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung Nummer 5.3 vor, dass mindestens 38,50 % der im Los eingesetzten Fahrzeuge saubere Fahrzeuge gem. § 2 Nr. 4 SaubFahrzeugBeschG sein müssen.
8. Für die Fahrten eines jeden einzusetzenden Fahrzeugs ist jeweils ein Tourenplan zu erstellen. Dieser sollte nur die Schul- und Wohnorte und nicht die einzelnen Haltepunkte (Wohnadresse der Schüler/innen) beinhalten. In dem Tourenplan sind der Streckenverlauf sowie die jeweiligen Entfernungen anzuzeigen.
9. Hinweise zur Angebotskalkulation befinden sich in der Anlage d).

## 2.2 Änderungen von Beförderungsdaten

1. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, einzelne Anschriften sowie Besonderheiten in der Beförderung im Verlauf der Vertragszeit – insbesondere zu Beginn eines neuen Schuljahres – verändern werden.
2. Bei Änderungen von Beförderungsdaten, die in Ausnahmefällen auch während eines Schuljahres erforderlich werden können, haben die Vertragsparteien über die Vergütung neu zu verhandeln, sofern diese nicht über die Preismatrix aus dem Angebot abgegolten werden kann. Weitere Informationen sind aus dem Rahmenvertrag zu entnehmen.
3. Sollten im Laufe der Vertragslaufzeit neue Ortschaften in den Losen hinzukommen, kann zwischen den Vertragspartnern ein neuer Preis vereinbart werden. Der Auftraggeber kann bei einem Nichtzustandekommen eines angemessenen Preises die Beförderung zur neuen Ortschaft an ein anderes Fahrunternehmen vergeben.

## 3 Allgemeines

---

1. Ein Vertragsabschluss kommt mit den Auftragnehmern zustande, welche im Vergabeverfahren 11.3-26-01 ein Angebot abgegeben und die Eignungsprüfung bestanden haben, auch wenn diese für die Hauptlose keinen Zuschlag erhalten.
2. Der im Verfahren ermittelte Auftragnehmer ist für die Organisation und Durchführung der Beförderung sämtlicher – vom Auftraggeber benannten – in einem räumlich umgrenzten Bereich wohnender Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der nachfolgend genannten Leistungs- und Qualitätsvorgaben zuständig.

Der hier beschriebene Bereich der Schülerbeförderung zeichnet sich dadurch aus, dass

- es sich bei den zu befördernden Schülerinnen und Schüler sowohl um gesunde als auch um mehrfach- und/oder schwerstbehinderte handelt, die einen besonders rücksichtsvollen Umgang benötigen
- gesunde und behinderte Schülerinnen und Schüler auch gemeinsam transportiert werden
- der Auftragnehmer bei sämtlichen Touren darauf vorbereitet werden muss, rollstuhlgerechte Fahrzeuge einsetzen zu können. Es muss einerseits möglich sein, Schülerinnen und Schüler aus dem Rollstuhl in das Fahrzeug umzusetzen und diesen im Fahrzeug zu transportieren, andererseits die Schülerinnen und Schüler im Rollstuhl sitzend zu transportieren.
- der Auftragnehmer über die Dauer der Vertragslaufzeit Veränderungen unterliegt bzw. unterliegen kann, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Anzahl und Wohnsitz, die Art und Schwere der Behinderung der zu befördernden Schülerinnen und Schüler sowie der Schulstandort können sich von Schuljahr zu Schuljahr, aber auch innerhalb eines Schuljahres verändern. Der im Vergabeverfahren ermittelte Auftragnehmer garantiert gegenüber dem Auftraggeber, die in dem/n jeweiligen Regionallos/en wohnenden Schülerinnen und Schüler trotz möglicher Änderungen unter Einhaltung der in diesem Vergabeverfahren aufgestellten Voraussetzungen und Bedingungen zur entsprechenden Schule zu befördern.

3. Die genauen Daten (insbesondere Anschrift, Besonderheiten bei der Beförderung) hinsichtlich der zu befördernden Schülerinnen und Schüler können dem Auftragnehmer jeweils erst kurz nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, teilweise erst kurz vor Beginn eines Schuljahres mitgeteilt werden.
4. Die Beförderungen erfolgen grundsätzlich von den Wohnanschriften der benannten Schülerinnen und Schüler zur Schule und wieder zurück. In Ausnahmefällen können zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abweichende Abhol- bzw. Rückbringpunkte (z. B. Hort) innerhalb derselben Region vereinbart werden.
5. Innerhalb der Vertragslaufzeit können neue Schülerinnen und Schüler sowie neue Wohnorte und Schulen hinzukommen, für die eine neue Tour eingerichtet werden muss. Hierfür wird ein Miniwettbewerb mit allen Fahrunternehmen durchgeführt, mit denen ein Rahmenvertrag besteht. Die Auftragnehmer, werden schriftlich aufgefordert, für die entsprechenden Touren ein aktuelles Angebot innerhalb einer konkreten Frist einzureichen.
6. Für die Abrechnung der Leistung ist nach Auftragsvergabe jeder Rechnung eine Anwesenheitsliste beizulegen, die vom Auftragnehmer (Fahrdienstleister) zu führen und gegenzuzeichnen ist. Diese dient als Nachweis der Anwesenheit der beförderten Schülerinnen und Schüler. Es können nur tatsächlich gefahrene Touren in Rechnung gestellt werden. Ferien und unterrichtsfreie Tage werden nicht erstattet. Auch zusätzliche Fahrten aufgrund der Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers während der Unterrichtszeit werden nicht erstattet.
7. Wird eine Ortschaft an einem Beförderungstag nicht angefahren, so ist für diesen Tag ein neuer Tourenplan zu erstellen und mit der monatlichen Rechnung dem Auftraggeber vorzulegen. Die nicht gefahrenen Kilometer werden von der Gesamtentfernung abgezogen. Die Differenz hieraus wird mit dem im Angebotsblatt angegebenen Netto-Einzelkilometerpreis multipliziert und die Summe vom Grundpreis abgezogen.
8. Die Rechnungslegung hat nach Ablauf eines Kalendermonats zu erfolgen. Sollte ein Auftragnehmer für mehr als ein Los beauftragt werden, ist für alle Lose eine Sammelrechnung zu erstellen.

## **4 Leistungen des Auftragnehmers**

---

### **4.1 Fahrdienstorganisation**

Folgende Voraussetzungen sind bei der Organisation und Durchführung des Fahrdienstes zwingend zu erfüllen:

1. Je nach Unterrichtsplan der jeweiligen Schule sind mehrere Hin- und Rückfahrten je Schultag möglich. Weiterhin sind für einzelne Schülerinnen und Schüler eine abweichende Hin- und/oder Rückfahrt zu berücksichtigen.

2. Die Beförderung hat so zu erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn ihren Unterrichtsraum rechtzeitig erreichen können, jedoch frühestens 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Schule sind. Die Fahrten und Beförderungszeiten richten sich nach den im Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises geregelten „Besonderen Vorgaben für die Schülerbeförderung“ in der jeweils geltenden Fassung. Pro Tour ist die maximale Fahrzeit der Schülerinnen und Schüler von 60 Minuten nicht zu überschreiten.
3. Unverhältnismäßige Umwege für die Beförderten sind in der Linienführung zu vermeiden. Bei der Festlegung der Reihenfolge der Fahrgäste ist daher auch die Entfernung zwischen Wohnort und Schulstandort bedeutend. Konkret bedeutet dies, dass z. B. Schülerinnen und Schüler, die am weitesten von der Schule entfernt wohnen, morgens als erste abzuholen bzw. (nach)mittags als letzte nach Hause zu bringen sind.
4. Zur Einhaltung der vorherigen Vorgaben muss mitunter in Kauf genommen werden, dass die eingesetzten Fahrzeuge nicht ausgelastet werden können.
5. Die Beförderung erfolgt nur vor dem offiziellen Unterrichtsbeginn sowie nach dem offiziellen Unterrichtsende. Ein Anspruch auf Beförderung nach dem individuellen Schulschluss, z. B. nach freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, Freistunden, familiäre/persönliche Verhältnisse oder dem Hortbesuch besteht nicht. Bei Rückfahrten zur Mittagszeit sollte den SchülerInnen Zeit zum Mittagessen eingeräumt werden. SchülerInnen, die nicht zu Mittag essen, müssen von der Schule beaufsichtigt werden, bis der Schülerspezialverkehr zum offiziellen Unterrichtsende fährt.
6. Die Beförderung erfolgt schultäglich an den vom Auftraggeber angegebenen Wochentagen und zu den genannten Schulbeginn- und Schulendzeiten. Ändern sich diese Zeiten innerhalb der Vertragslaufzeit aus schulorganisatorischen Gründen, muss der Auftragnehmer die Ankunfts- und Abfahrtszeiten entsprechend anpassen.

#### **4.2 Durchführung des Fahrdienstes**

1. Sofern vom Auftraggeber mitgeteilt, sind individuelle Hilfsmittel im Fahrzeug mitzunehmen und im Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern, damit eine Verletzung der Insassen ausgeschlossen werden kann. Ob ein Sitzplatz bzw. Rollstuhlplatz in Anspruch genommen wird, muss anhand der Größe und Ausmaße des Hilfsmittels im Einzelfall mit dem Auftraggeber geklärt werden.
2. Es muss gewährleistet sein, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind auf allen Sitzen mit geeigneten Haltegurten anzuschnallen.
4. Alle Kinder sind in Fahrtrichtung sitzend zu befördern.
5. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Nichtraucherfahrzeuge zum Einsatz gelangen. Das Rauchverbot auf dem Schulgelände ist zu beachten.
6. Besondere Vorkommnisse und Unfälle sind dem Auftraggeber und der Schule unverzüglich mitzuteilen.
7. Bei der Durchführung der Leistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die StVO, die StVZO, die FZV, die FeV und die BOKraft zu beachten.

## **5 Anforderungen an das Fahrdienstunternehmen**

---

### **5.1 Anforderungen an das Personal**

1. Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) besitzt. Auf die genannte Fahrerlaubnis kann verzichtet werden, sofern das Fahrpersonal im Besitz der Führerscheinklasse D oder D1 ist.
2. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss in der Lage sein, den Schüler/innen entsprechend ihrer Behinderung, insbesondere beim Ein- und Aussteigen, zu helfen. Gegebenenfalls müssen die Schülerinnen und Schüler in das bzw. aus dem Fahrzeug gehoben werden.
3. Das Beförderungspersonal (Fahrpersonal) muss
  - a. deutsch sprechen
  - b. volljährig sein
  - c. rücksichtsvoll mit den behinderten Menschen umgehen
  - d. zu Vertragsbeginn maximal ein Jahr alte Kenntnisse in Erster Hilfe bzw. in lebensrettenden Sofortmaßnahmen haben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechende Nachweise über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder einer Ausbildung in Erster Hilfe durch Bescheinigungen einer für solchen Unterweisung oder Ausbildung amtlich anerkannten Stelle anzufordern.

4. Das Fahr- und Begleitpersonal darf nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet das eingesetzte Personal, über alle bei der Leistungsausführung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

### **5.2 Anforderungen an die Fahrzeuge**

1. Bei der Planung der einzusetzenden Fahrzeuge ist zu berücksichtigen, dass u. a. körperbehinderte Schülerinnen und Schüler nur bedingt eigenständig in das Fahrzeug einsteigen können. Aus diesem Grunde scheidet der Einsatz von Kraftomnibussen (mit mehr als 9 Sitzplätzen) für Schülerinnen und Schüler, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, aus.
2. Der Auftragnehmer muss bei sämtlichen Touren darauf vorbereitet sein, rollstuhlgerechte Fahrzeuge einsetzen zu können. Es muss einerseits möglich sein, Schülerinnen und Schüler aus dem Rollstuhl in das Fahrzeug umzusetzen und diesen im Fahrzeug zu transportieren, andererseits die Schülerinnen und Schüler im Rollstuhl zu transportieren.
3. Ferner ist sicherzustellen, dass alle zu befördernden Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Bedürfnissen durch geeignete und zugelassene Personenrückhaltesysteme während der Fahrt gesichert werden.
4. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und technisch einwandfrei, insbesondere straßen- und verkehrssicher sein.

5. Die Bereifung der Fahrzeuge muss der Witterung entsprechen; § 2 Abs. 3a StVO ist zu beachten.
6. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden. Etwaige festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich abzustellen.
7. Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen nicht zu erwarten ist (Türschlosssicherung). Die Fußböden der Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie auch im feuchten Zustand (Regenwetter etc.) ausreichend rutschhemmend sind.
8. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mit einem mobilen Notrufkommunikationsgerät ausgestattet sein (Handy mit funktionierender Notruftaste, Funk o. ä.).
9. Beim Einsatz von PKWs mit 7 Sitzplätzen ist in jedem Einzelfall sicher zu stellen, dass die hintere (dritte) Sitzreihe mit vollwertigen/gleichartigen Sitzen ausgestattet ist, die der Größe der mittleren Sitzreihe entsprechen und ausreichend Beinfreiheit auch für größere Schülerinnen und Schüler bietet.

### 5.3 Anwendung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

Die Mindestziele des § 6 des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge vom 09. Juni 2021 in der zurzeit gültigen Fassung (SaubFahrzeugBeschG) sind von allen öffentlichen Stellen umzusetzen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass während der Vertragslaufzeit mindestens 38,5 % der zur Leistungserbringung regelmäßig eingesetzten leichten Nutzfahrzeuge saubere Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) sind.

Maßgeblich für die Berechnung ist die Gesamtzahl der regelmäßig zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge in den vom Auftragnehmer bezuschlagten Losen.

Sollte der Auftragnehmer den Einsatz schwerer Nutzfahrzeuge vorsehen (Busse der Fahrzeugklasse M3, Klasse A oder Klasse I gem. § 2 Nr. 5 SaubFahrzeugBeschG), so gelten die o.g. Vorgaben entsprechend, mit der Abweichung, dass für diese eine Quote an sauberen schweren Nutzfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2b SaubFahrzeugBeschG von **mindestens 65 %** (ebenfalls gemessen an der Anzahl der regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge in Summe der bezuschlagten Lose) zu erreichen ist, wobei die Quote mindestens zur Hälfte durch emissionsfreie Busse im Sinne des § 6 Abs 3 SaubFahrzeugBeschG i. V. m § 2 Nr. 6 SaubFahrzeugBeschG zu erfüllen ist.

Fahrzeuge, die vom Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG ausgenommen sind, wie zum Beispiel Rollstuhlfahrzeuge (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 10 c SaubFahrzeugBeschG) oder Kraftomnibusse, die nicht als Fahrzeuge der Klasse A oder I zugelassen werden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG), sind bei den Quoten nicht mitgerechnet. Enthält ein Angebot ausschließlich Fahrzeuge, die vom Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG ausgenommen sind, so entfallen für dieses Angebot auch die Quotenvorgaben.

Auf Nachfrage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die aktuelle Anzahl der eingesetzten sauberen leichten und schweren Nutzfahrzeuge im Sinne des SaubFahrzeugBeschG zu benennen. Die Auskunft umfasst ferner mindestens alle Informationen, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Berichts- und Dokumentationspflichten gemäß § 8 SaubFahrzeugBeschG benötigt. Die Auskunft ist grundsätzlich binnen einer Woche zu erteilen, abweichende Fristen können einzelfallbezogen vereinbart werden.

## **6 Zuschlagskriterium**

---

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Für die Bewertung des Preises sind die Eintragungen des Bieters in dem Angebotsblatt maßgeblich. Das preisgünstigste Angebot wird anhand der Wertungssumme ermittelt. Die Wertungssumme setzt sich zusammen aus dem Netto-Tourenpreis als Fahrpreis für die Hin- und Rückfahrt pro Tag zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer (Brutto-Tourenpreis als Zwischensumme) und abzüglich Skonto.